

**SATZUNG****zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der  
Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätige vom 9. Dezember 2019****(Erste Änderung)****vom**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1, 27 Absatz 3 Satz 1, 50 Absatz 1 Satz 1, 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I, S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am            folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätige vom 9. Dezember 2019 (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

Dem § 3 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

- (12) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € pro Monat, wenn sie an der mobilen Gremienarbeit teilnehmen und ihnen die Stadt Kassel kein mobiles Endgerät zur unentgeltlichen Nutzung überlässt.
- (13) In Härtefällen kann bei dem Büro der Stadtverordnetenversammlung wahlweise die Gewährung einer Beihilfe oder die Bereitstellung eines Leihgerätes beantragt werden. Ein Härtefall liegt in der Regel beim Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem BAföG vor. Die Beihilfe (Einmalbetrag) beträgt höchstens 500,00 €. Der Einmalbetrag wird auf die in Absatz 12 genannte zusätzliche Aufwandsentschädigung angerechnet und kann im Abstand von zweieinhalb Jahren beantragt werden.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister